

CIPA Regel Nr. 7

(beschlossen am 25. September 1981 in Luzern - Ausgabe 2017)

Aus- und Fortbildung sowie Unterweisung der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt auf dem Gebiet der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die immer schneller fortschreitende technische Entwicklung, die steigende Zahl verschiedenartiger Ladungsgüter sowie die größere Verkehrsdichte auf den Binnenwasserstraßen stellen immer höhere Anforderungen an die Besatzungen.

Die CIPA empfiehlt daher im Sinne einer optimalen Unfallverhütung allen zuständigen Behörden, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation, eine qualifizierte Ausbildung auf diesem Gebiet für Berufseinsteiger sicherzustellen, eine dem jeweiligen Einsatz des Besatzungsmitgliedes entsprechende Fortbildung zu gewährleisten und auf notwendige Unterweisungen hinzuweisen.

Nicht Inhalt dieser Regel sind die notwendigen Aus- und Fortbildung sowie Unterweisungen des Bordpersonals auf Fahrgastschiffen sowie der Wasserbauer auf Schwimmenden Geräten.

1. Ausbildung des Berufsnachwuchses

In der beruflichen Erstausbildung werden dem Auszubildenden die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse des Binnenschiffer-Berufsbildes vermittelt. In allen Elementen und an allen Lernorten ist der Sicherheitsaspekt als integraler und integrierter Bestandteil der Ausbildung mit zu berücksichtigen. Korrektes, richtiges Arbeiten muss stets als sicheres Arbeiten gelehrt werden.

Die Lerninhalte sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Theorie und Praxis vermittelt werden. Sie sind im Rahmenlehrplan und der Verordnung zur Berufsausbildung zum Binnenschiffer/ -in gesetzlich zu regeln und dürfen nicht dem zufälligen Engagement einzelner Lehrer und Ausbilder überlassen werden.

Bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses sollen integriert und begleitend über die gesamte Ausbildung mindestens folgende Lerninhalte vermittelt werden, deren Unterrichtsdauer unter Berücksichtigung der Unfallschwerpunkte ausgewählt werden und insgesamt 400 Stunden nicht unterschreiten soll:

Grundlagen

1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (Überblick und Grundlagen)
2. Benutzung persönlicher Schutzausrüstung zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen und Verminderung möglicher Unfallfolgen
3. Berufsbild, Arbeitsrecht
4. Rechtliche Voraussetzungen des Schiffsbetriebes und ihre Umsetzung
5. Erste Hilfe
6. Umgang mit Feuerlöschern
7. Schwimmen/Rettungsschwimmen

Kenntnisse

8. Bauliche Grundlagen von Binnenschiffen
9. Kenntnis über das Schiff als Wohnort und Arbeitsplatz einschließlich seiner Einrichtung und Ausrüstung
10. Kenntnis über Motoren und elektrische Anlagen sowie über deren Instandhaltung
11. Kenntnis der sonstigen Anlagen und Geräte sowie über deren Instandhaltung
12. Streckenkenntnisse der zu befahrenden Wasserstraßen
13. Eigenschaften der Ladegüter, Überwachung und Behandlung der Ladegüter, Vorschriften über Ladegüter, Ladepapiere

Verhalten

14. Verhalten unter besonderen Umständen (insbesondere bei Havarien, Feuer und sonstigen Betriebsstörungen)
15. Bedienung der an Bord befindlichen Kommunikationsmittel zum Herbeirufen von Hilfe
16. Umgang mit Tauen und Drähten; Knoten und Spleißen; Verholen, Festmachen, Ankern
17. Umgang mit dem Beiboot
18. Steuern eines Wasserfahrzeuges einschließlich Wendemanöver, Schleusenfahrt und Zusammenstellen von Fahrzeugverbänden sowie Fahrt bei Nacht oder Nebel und unter Radar
19. Wachdienst
20. Laden und Löschen

Mit den elementarsten Grundbegriffen (1, 2, 9, 14) ist der Auszubildende mit der Arbeitsaufnahme vertraut zu machen.

2. Ausbildung Ungelernter

Bei ungelernten Berufseinsteigern ist das Besatzungsmitglied vor der Arbeitsaufnahme mindestens mit den Grundbegriffen der laufenden Nr. 1, 2, 9 und 14 vertraut zu machen; insbesondere sind die dem beabsichtigten Einsatz entsprechenden spezifischen Kenntnisse zu vermitteln.

Wird das ungelernte Besatzungsmitglied nicht nur vorübergehend eingesetzt, ist mit fortschreitender Berufstätigkeit in geeigneter Weise und in angemessener Zeit ein Kenntnisstand zu vermitteln, der dem eines Besatzungsmitgliedes mit regulärer Berufsausbildung entspricht.

3. Fortbildung

3.1 Kapitäne und Schiffsführer

Der Kapitän bzw. Schiffsführer steht in einer besonderen Verantwortung. Durch eine regelmäßige Fortbildung, deren Inhalt und Dauer dem Einsatz entspricht, ist sicherzustellen, dass er jederzeit die für die Art des Wasserfahrzeuges und dessen Ladung notwendigen Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes besitzt. Dies gilt insbesondere für Schiffe und Ladung, die den Vorschriften des ADN unterliegen.

Die Fortbildung der Kapitäne sollte auch die Verantwortung seiner Vorgesetztenfunktion für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beinhalten.

3.2 Übrige Besatzungsmitglieder

Den übrigen Besatzungsmitgliedern ist entsprechend ihrer Funktion an Bord in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung, deren Inhalt und Dauer ihrem Einsatz entspricht, zu erteilen, so dass sie jederzeit die für ihren Aufgabenbereich notwendigen Kenntnisse der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes besitzen.

4. Unterweisung aller Besatzungsmitglieder

Die Unterweisung ist vor Arbeitsaufnahme ausreichend und nachweislich durchzuführen und in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, zu wiederholen.

Darüber hinaus ist in Fällen einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren sowie nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt haben, die Besatzung oder das betroffene Besatzungsmitglied ausreichend und nachweislich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich auszurichten und muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein und in verständlicher Form, also in der Muttersprache oder in einer sonstigen für den Unterwiesenen verständlichen Sprache - gegebenenfalls mittels Dolmetscher - erfolgen.

Der Unterweisende hat sich zu vergewissern, dass er vom Unterwiesenen verstanden wurde.

Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Eine Hilfestellung zur Durchführung und Dokumentation der Unterweisung bietet das Muster in der Anlage.

